

**T**u ad dexteram  
sedes in gloria patris.  
**I**udex crederis esse venturus.  
**T**e ergo quesumus tuis famu-  
lis subueni: quos precioso san-  
guine redemisti. **E**tterna fac  
cum sanctis tuis gloria mu-  
nerari. **S**aluum fac popu-  
lum tuum domine a benedice he-  
reditati tue. **E**t rege eos et  
extolle illos usque in eternum.  
**P**er singulos dies benedic-  
mus te. **E**t laudamus nome-  
nū in seculum a seculum seculi.  
**O**mnis dies domine die isto sine  
peccatis nostris. **M**aria



Rep. I. V. z.

1. Dbl. z an Ff 3201
2. 00      1/2



L 14  
9u

III. V. z.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14





INDEX TRACTATUM  
in hoc tomo.

1. Jurisdictionis Pontificis et Imperatoris.
2. De Jurisdictione Imperatoris, et de eiusdem in Roma. De eiusdem  
iurisdictione in Italia, et de eiusdem in Italia, et de eiusdem in Italia.
3. Vermitteltes Spanisches Recht mit den Königen Helvetia.
4. Spanisches Recht, ist ein französisches und ein deutsches  
Erbrecht in Spanien.
5. Verordnungen des spanischen Königs, ist ein spanisches und ein  
Patricij von Brabant, ist ein spanisches und ein deutsches  
Erbrecht.
6. Von dem geschickten Recht des Königs Spania.
7. Illiminieren des Königs Spania.
8. Von dem spanischen Recht.
9. Postilion des spanischen Königs und Potentat.
10. Von dem spanischen Recht, ist ein spanisches und ein deutsches  
Erbrecht, ist ein spanisches und ein deutsches Erbrecht, ist ein  
spanisches und ein deutsches Erbrecht, ist ein spanisches und ein  
deutsches Erbrecht.
11. Von dem spanischen Recht, ist ein spanisches und ein deutsches  
Erbrecht.
12. Von dem spanischen Recht, ist ein spanisches und ein deutsches  
Erbrecht.
13. Discursus Juridicus Politicus. De die Evangelica, ist ein spanisches  
und ein deutsches Erbrecht, ist ein spanisches und ein deutsches  
Erbrecht, ist ein spanisches und ein deutsches Erbrecht, ist ein  
spanisches und ein deutsches Erbrecht.
14. Von dem spanischen Recht, ist ein spanisches und ein deutsches  
Erbrecht, ist ein spanisches und ein deutsches Erbrecht, ist ein  
spanisches und ein deutsches Erbrecht, ist ein spanisches und ein  
deutsches Erbrecht.









**C**hristliches vnd  
 Wolgemeintes Be-  
 denken /

I.

Von den Geistlichen Gütern.

II.

Von derselben *sequestration*.

III.

*Vaticinium*.



Wittenberg  
 In vnerschiedenen Zeiten gedruckt.



4!

Die Kunst der Buchdruckerei

von Johann Friedrich Schlegel

1792

I.

Die Kunst der Buchdruckerei

II.

Die Kunst der Buchdruckerei

III.

Die Kunst der Buchdruckerei



Die Kunst der Buchdruckerei

von Johann Friedrich Schlegel





# DOCTORIS MARTINI

Luthers bedencken/der Geistlichen Güter hab  
ben/Anno 1532.



iese Sache stehet auff zweyen Stü  
cken / das erste ist von dem Gottesdienst der  
Geistlichen / das ander von den Gütern der  
Geistlichen.

Vom ersten / so man fragt:

W der Churfürst zu Sachsen/ etc. schuldig gewest oder  
noch sey/ die Klöster oder Stifte wiederumb auffzurich  
ten / daß die Mönche vnd Pfaffen ihre vorigen weisen  
im Gottesdienst hielten / darauff sie den gestifte / vnd geistliche  
Güter darumb haben.

Antwort.

Weil der Churfürst zu Sachsen/ des in seinem Gewissen  
berichte / vnd gewiß ist / das solch Pfaffen vnd Mönchwesen /  
ein ergerlicher Schein wider den Glauben / ja ein öffentliche  
Lästerung wider G D E vnd sein Wort ist / kan er keines  
weges solche Lästerung wieder auffrichten/ noch dazu rathen/  
helffen noch schützen / sondern vielmehr schuldig ist zu helffen  
vnd rathen / so viel es möglich ist / daß sie abgethan werden/  
vnd auffhören/denn S. Paulus vrtheilt/Rom.2. die auch zum  
Tode / die dem losen Wesen nicht wehren / sondern lassens ge  
hen/als die Lust dazu hetten. So stehet da auch das Geistliche  
Recht/vnd gebent an vielen orten/daß man die Mißbräuche ohn  
allen verzug solle abthun. Vnd wo der Churfürst dazu Hülff  
fe / oder Rath oder Schutz daran wendet / daß die Mißbräu  
che wie



ehe wieder auffgerichtet würden / were er nicht allein theilhaftig / sondern der selbstschuldige vnd vrsprung aller der Grewel vnd Lasterung / so dadurch entstanden / Vnd summa dieß Stück hat keinen Zweifel / als in der Schrifft / allen Rechten / Vernunfft vnd Gewissen gegründet.

### Vom Andern / so man fragt ?

Ob sich der Churfürst der Güter solle annehmen / wo die Mißbräuche gefallen / vnd nicht wieder auffzurichten sind / r̄.

Antwort.

Weil in dem Fürstenthumb vnd Ländern kein Mensch ist / der sich solcher Güter möge oder könnte annehmen / ist nicht allein billig / sondern auch grosse noth / daß sie der Landes Fürst zu sich nehme / damit verhütet werde / daß sie nicht gestolen / geraubet / weggebracht oder sonst vmbkemen. Gleich wie er schuldig ist / alle andere oder ledige oder verlassene Güter (wo keine Erben sind) im Fürstenthumb zu sich zu nehmen / wie die Rechte das alles lehren.

Wenn man aber wolte fürgeben / man sollte solche Güter andern Mönchen desselbigen Ordens lassen vnd auß dem Lande führen / oder andere Mönche darein sitzen lassen / ist ist droben gesagt / man sol keine andere Mönche lassen drein sitzen. Denn das were eben so viel / als die Mißbräuche helfen wiederumb auffrichten. Auch wo solche Mönche hinein kemen die auch müssen ihre Mißbräuche vben / würden sie die Güter verderben / verkeuffen vnd vmbbringen / zu lezt davon ziehen / vnd also die Güter müsten hinter sich lassen / welches alles eitel Dieberey vnd Reuberey were / vnd dem Landes Fürsten solchs zu vorkommen gebührt. Wie auch alle andere Fürsten vnd Oberkeit ist thun / daß sie alte Güter lassen inventiren , &c. vnd ist recht.

Ja sagen sie / die Güter sind dennoch des Ordens eigen /  
drumb



drumb sol man sie dem Orden folgē lassen. Das ist nicht wahr/  
denn die Güter sind gestiftet/ vnd dem Orden nicht so frey zu  
geeignet/ daß sie dieselben mögen wegtragen/ vnd an einen an-  
dern Ort bringen/ sondern sind auff benante Ort vnd Stete /  
daselbst zu bleiben / gestiftet/ der meinung / daß man an demsel-  
ben Ort/ vnd nicht anderswo/ solcher Güter zum Gottesdienst  
gebrauche / vnd der Kirchen Nutz schaffe / vnd wer sie anders  
wo hintrüge oder brächte / der ist ein Dieb vnd Reuber/ als der  
die Güter den Stifftern von diesem Ort niemet/ vnd trägt sie  
dahin/ da die Stiffter nicht hingedacht haben/ vnd er auch kein  
recht dazu hat / wieder von hinnen zunehmen / noch dorthin zu  
tragen.

### Wozu sol man denn nun solche Güter brauchen?

Dem kan man nicht besser antworten / denn daß man acht  
habe auff der Stiffter Willen vnd Meinung. Welche je nicht  
anders gewest ist / denn daß sie zum Gottesdienst vnd Ehre  
solche Güter haben wollen geben: Ob sie nun nicht recht an-  
troffen haben/ ist doch iren Willen vnd Meinung nach/ hierin-  
nen zurichten / daß man sie noch zum Gottesdienst vnd Ehre  
brauche/ als da sind Pfarrherr/ Prediger/ Schulen/ vnd was  
mehr zum Gottesdienst oder Wort vnd Sacrament / vnd  
Seelsorgern gehöret/ Vnd wiewol Gottesdienst in allen  
guten Ständen vnd Emptern oder Wercken geschiehet/ die  
man auch fodern sol/ so sind doch allgenante Stände/ nemlich  
die Seelsorgern vnd Predigampe/ Schulen/ etc. die höchsten  
nötigsten vnd fürnembssten / welche die alten Fürsten mit iren  
Stifftern vnd Klöstern / sonderlich gemeinet/ vnd anfänglich  
auch also gehalten ist.

Ob aber der Landesfürst / auch etwas mag für sich selber  
von solchen Gütern behalten / oder andern davon geben?

A ij

Djn



Ohne Heuchelen vnd ohne abschrecken zu reden / wenn der Land  
des Fürst / das grosse Theil zum Seelsorgern vnd Schulen ge-  
wendet hette / vnd darnach des vbrigen bedürffte / zum Wellic-  
chen Regiment (welches auch Gottesdienst / wiewol der ge-  
ringer gegen jenem ist) acht ichs ohne Fahr seyn. Dessel-  
ben gleichen / etwa armen Geschlechtern / vnd verdorbenem  
Adel damit helfen. Denn solche Stiffe vnd Klöster neben  
Gottesdienst / auch zu solcher Leute nothdurfft vor alter gestiff-  
tet / vnd bishero in Klöstern vnd Stiffen (wiewol vnter  
Geistlichen Nahmen) gebraucht vnd genossen sind / das im  
grunde nicht viel anders gewest ist mit Klöstern vnd Stiffen /  
denn wie mit reichen Spitalen / für grosser Leute armer  
Kinder / etc. doch das hie die masse gehalten würde / vnd allers-  
meist auff das Ergernis geachtet würde / damit dem Evange-  
lio nicht Nachrede vnd Lasterung entstehen / als auß billicher  
Ursachen.

Wo dasselbige verhütet / wolte ich mir nicht Gewissen  
machen / weil doch auff den Churfürsten gehet / alle die Mühe  
vnd Kost / so bishero die Geistlichen zu thun schuldig ge-  
west / vnd darumb sie auch die Güter empfangen haben :  
Nemblich / das er die visitation aufrichte / alle Fahr vnd Kost  
tragen muß / der Ehlichen Pfaffen vnd Mönche halben / vnd  
des ganzen Evangelij / welches alles zu tragen / schützen vnd  
handhaben auß dermassen viel kostet / vnd grosse Sorge vnd  
Mühe hat / vnd die Bischöff vnd Fürsten der keines thun / etc.  
Ists nun keine Ergernis / das Papst / Bischoff / Mönche /  
solche Güter june gehabt / vnd noch haben / als die Diebe vnd  
Reuber / weil sie nichts dafür thun zum Evangelio vnd Got-  
tesdienst / dazu ist Könige vnd Fürsten rauben / vnd nehmen  
solche Güter / dazu noch grosse Geschenke / vnd verfolgen den  
Gottesdienst / sollen wir viel weniger dem Churfürsten / das  
zum



zum Ergerniß zu thun / ob er etliche Geistliche Güter für sich  
vehelt / weil er so viel Kosten vnd Mühe tragen muß des Evans-  
gelij vnd der armen Pfaffen vnd Mönche halben / Er ist je  
nicht schuldig solchs vmbsonst vnd von den seinen zu thun / als  
Christus spricht: Ein Arbeiter ist seines Lohns werth. S. Am-  
brosius verkauffte Kelch vnd KirchenGerethe damit die Ge-  
fangenen zu lösen. Solch Werck achte ich des Churfürsten  
auch / daß er in seinen Fürstenthumb mit eigener Fahr / hilfft /  
Schutz vnd raum gibt dem Evangelio / vnd desselbigen anhe-  
gern / für welche Hülf / Schutz vnd Fahr / vnd andere Mühe  
vnd Kosten wird ihm Christus gar gern ein Kloster schencken /  
so er doch muß lassen nehmen aller Welt Klöster / Stifte / Kö-  
nigreich / seine Verfolger.

Diß wil ich gesagt haben / daß man nicht dem Churfür-  
sten / das Gewissen zu enge spanne / mit auffmuhen der Geistli-  
chen Güter vnd mit stillschweigen der Mühe / Kost / Fahr vnd  
Unglück / daß er dafür vnd daneben tragen muß / doch auch  
nicht zu frey vnd weit mache / dem vnnötigen Ergerniß vnd den  
Lastermeulern vrsach vnd raum zu geben / mit all zu milder vnd  
sicherer Auftheilung genanter Güter.

### Ein ander Bedencken D. Martini Luth- theri / von der Sequestration auß seiner eigenen Handschrifft geschrieben.

**S**inder Sequestration an M. gnedigsten Herrn Ses-  
liger / etc. hat D. Martinus sein bedencken gestellet / das  
bey ers lest bleiben für sich / was andere bessern / das lest  
er wol gehen / vnd waren fast die Wort.

Erstlich / daß man für allen dingen darein sehen solte /  
daß von den Geistlichen Gütern / Pfarren / Kirchendienern /  
Schulen / Spittal / gemein Kasten vnd arme Studenten zim-  
lich versorget.

Was



Was darnach vbrig were / wolt ich nicht wehren / daß  
S. Churf. G. für sich brauchet / zu erstattung der vnmaßigen  
Kost / so S. F. G. auff das Evangelion vnd Kirchen ist gan-  
gen. Denn S. E. F. G. ist nicht schuldig / weil Kirchen  
Güter da sind / von dem ihren vnd eigenem solchs zu thun / vnd  
man ist ihm dazu zu erstatten von rechts wegen schuldig.

Daß auch S. E. F. G. etlichen armen vom Adel / oder  
auch sonst hochverdienten oder zum gemeinen Bau / Brücken /  
Wege / Stege / Landfestung / doch mit einer massen etwas  
mittheilet / deucht mir nicht so vnrecht seyn / als die garstigen  
Canonisten gauckeln. Angesehen / wie Papst / Bischoff vnd  
Pfarrherr im Papsthum ihrer Freundschaft / viel vnd grosse  
Hülffe von Kirchen Gütern gethan / vnd als ich halte / oftmal  
(wo es noch gewesen) ohn Sünde gethan haben.

Hiebey möge ihr anzeigen vnd dazu thun / wie vnser Gne-  
digster Herr bisher D. Martins vnd Philips vnterhalten  
vnd der ganken Christlichen Kirchen mit schreiben / lesen / pres-  
digen / drucken dienen lassen / vnd von keiner Kirchen jemahls  
einen Heller empfangen / sondern dem Fürsten auff den Halbe  
allein gelegen / der mit dem seinen hat also aller Welt müssen  
dienen / daß wenn man scharff rechnen wil / solt man den Split-  
terrichtern das Register wol so groß machen / daß sie dem E. F.  
mit ihrer Sequestration schwerlich bezahlen solten. Darumb  
solte ihr den Splitterrichtern die Balcken mit fleiß anziehen /  
als die selber keinen Heller zum Evangelio geben / noch ein gut  
Wort dazu leyhen / vnd wollen nur Fürsten / vnd alle Welt mit  
ihren Geistlosen / Bachantischen Rechten verdammen / vnd  
ihren Orden heilig machen / etc.

Wolten sie Kirchen Güter alle jurecht bringen / warumb he-  
ben sie nicht an / werden auch einmal Balckenrichter vnd refor-  
miren den Teuffel im Papsthum? Da alle die Güter nicht  
allein



allein der Kirchen geraubet / sondern auch damit verfolget vnd  
Gott gelestert wird / pfuy euch feindselige Splitterrichter.

Item zu gedencken bey D. Christiano Cansler / daß man  
in der Sequestration wolte anhalten / damit alle Mönche in  
den Klöstern beyde tote vnd lebendige / beyde verlauffene vnd  
verbliebene / dahin gehalten würden / daß sie wiedergeben zu  
Geistlichen Gütern / was sie bishero als die faulen Beuche  
vnd Gotteslesterer der Kirchen an ihren Gütern haben abge-  
fressen vnd verzehret.

*Vaticinium D. M. LUTHERI, Mense Au-  
gusto, Anno 5c. XXXII.*

Postquam Elector Johannes Dux Saxoniae ex hac  
vita discesserat.

**S**ie achtet der Könige vnd Fürsten / wie die Kinder des  
Kartenspiels / aber doch stirbt ein Fürst anders / denn ein  
Bawr / vnd doch gleichwol sterben sie alle beyde.

Mit Herzog Friederich ist die Weisheit / mit Herzog  
Hansen die Frömmigkeit gestorben / vnd nun hinfort wird der  
Adel regieren / so Weisheit vnd Frömmigkeit hinweg ist.  
Sie wissen daß mein Junger Herr / Herzog Johans Frie-  
derich einen eigen Sinn hat / vnd nicht viel auff die Schreib-  
federn gibt / das gefelt ihnen wol / er hat Klugheit gnug / so hat  
er auch eigens Sinnes gnug / so wird ihme der Adel Ruz gnug  
predigen.

Wenn er seines Vaters Weisheit / vnd seines Veters  
Frömmigkeit halb hette / so wolte ich ihm seinen Sinn auch  
wol halb gönnen / vnd viel Glücks dazu wünschen.

Unser lieber Herr Gott kan keinen Stolz leyden / vnd  
muß das Ubel straffen / es were ihme zu nahe / wo er es nicht  
thete.



ehete/S muß herhalten/Dennemarck wird ist gestraffet/ Bes  
nedig auch/ der Fränckische Adel ist auch gestrafft worden/ sol  
ich aber vnsern vnd den Meißnischen Adel auch gestraffet se  
hen/ so würde es vbel zugehen/ denn sie sind klug/etc. die Saw  
ren vnd der Adel können das Evangelium besser denn S. Pau  
lus/oder M. Luther: sie sind klug/ vnd düncken sich besser denn  
alle ihre Pfarrherrn/ wollen sie die Pfarrherrn verachten/ so  
verachten sie einen größern H. Ern/der wird sie wieder verach  
ten / vnd wil ihr Feind seyn / der wird ihnen auff die Hauben  
greiffen/ daß sie es fühlen werden.

Nobiles volunt regnare & non possunt, neq;  
intelligunt. Papa benè intelligit & etiam scit re  
gnare. Unus minimus Papistarum plus scit regna  
re, quàm decem Nobiles in nostra aula. Unam  
conscientiam erigere plus est, quàm centum  
habere regna &c. Sie geben vns schult / Nos su  
mus everlores & perturbatores rerum publicarū.  
Stethun vns vnrecht. Videant autem, ne ipsis  
sint Prophetæ: licet non libenter videamus. Sic  
Judæi quoq; dicebant, si dimittimus hunc venient  
Romani. Aber da sie Christum tod schlügen / kemen  
sie nicht? Sic nos erimus perturbatores Germaniæ  
& everlores, quando nos ablati fuerimus? ipsi e  
nim sic volunt habere.

Junker Scharrehan würde nicht so stolz seyn / Si non  
audiissent, Magistratum à Deo esse, & à nobis  
didicerint hæc, & tamen nos persequuntur,  
Nun werden sie vns vertreiben / so werden sie auch nicht lang  
ze bleiben.

Tria



*Fria sunt quae me offendunt in theatro.*

Das man auff eine künfftige Noth nicht auff einen guten Vorrath gedencke. Das man zu grossen Emptern vnd Hansdeln so vnversuchte vnd vnbedachte Leute gebraucht. Das bey dem hohen Verstande der Regierung der Treu vnd Bns treu nicht gelohnet wird.

*Contra dicunt.*

Man sol nicht sorgfältig seyn de crastino die, &c. Man sol der vocation statt geben.

Wer nicht recht handele/wird sein Recht finden.

*Interim.*

Geiret der Sathan nicht/ vns auch an Gut ärmer zu machen/so wird der arme Mann gedruckt vnd vbel regieret / vnd wo der schalckhafftige Knecht / dem getrewen gleich geachtet wird/so erkaltet es der Frommen Herzen.

*Conclusio.*

Wo nun Gott vnd der gemeine Nutz nicht vorgehet/  
Vnd es im Lande also zustehet.  
Dasß der Herr die frommen nicht betracht/  
Vnd ein jeder nur für sein Haus wacht/  
Den Armen lassen plagen vnd drücken/  
Ihm halten auch gar keinen Rücken/  
So kan es die lenge nicht bestehen/  
Vnd muß endlich zu scheitern gehen/  
Das hat man der Exempel viel /  
Davon hie zu reden nicht noth seyn wil.

*Oratio.*



Oratio.

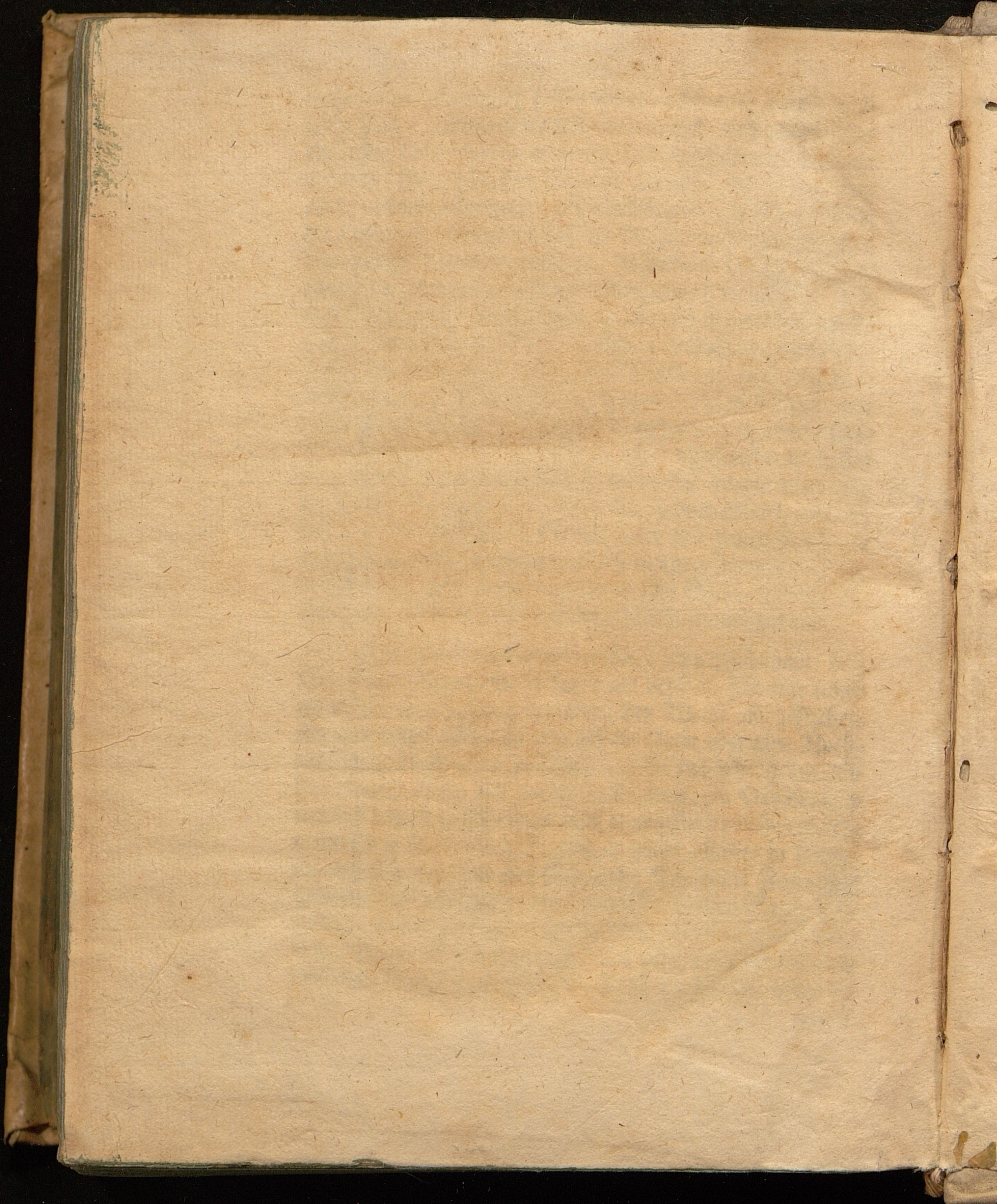
O Herr Jesu Christe / der du beyder  
Theil Hertzen erkennest / rette deine Ehre  
vnd deine Wahrheit / dasz die Vngleubigen  
bekennen müssen / diese Lehre in vnsern  
Kirchen sey deine Wahrheit / vnd dasz  
du vnserre Kirchen warhafftigs  
lich erhörest / A-  
men.













AB: 154042

ULB Halle 3  
003 142 167



Sb

VD 17





alia  
atur  
ent  
gatis  
minib;  
roa  
venit  
non la  
am.  
xpi.  
liat.  
ant.  
upta  
simu  
tas spi  
rabil.  
mib;  
e re

in creati nec  
unus increatu  
sus. **S**imiliter  
pater  
omnipotens  
sp̄s sanctus. **E**  
omnipotentel  
tus. **I**ta de  
vens sp̄s sanctus. **E**  
tres dñi: s̄ unu  
**I**ta dñs pater dñs  
sp̄s sanctus. **E**  
tres dñi: s̄ unu  
sicut sigillat  
q̄ p̄sonam de  
fiteri xp̄iana







14.

# **C**hristliches vnd Wolgemeintes Bes denken /

I.

Von den Geistlichen Gütern.

II.

Von derselben *sequestration.*

III.

*Vaticinium.*



Wittemberg  
In unterschiedenen Zeiten gedruckt.

A ii

